
Leistungsbeschreibung – Ausschreibung Nr. VT/2008/063

Vertrag über die EU-weite Analyse gesundheitlicher, sozioökonomischer und umweltrelevanter Aspekte im Zusammenhang mit möglichen Änderungen der Richtlinie 2004/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit.

1. BEZEICHNUNG DES AUFTRAGS

Vertrag über die EU-weite Analyse gesundheitlicher, sozioökonomischer und umweltrelevanter Aspekte im Zusammenhang mit möglichen Änderungen der Richtlinie 2004/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit.

2. HINTERGRUND

2.1. PROGRESS – Einführung

Das strategische Gesamtziel der sozialpolitischen Agenda (2005–2010) lautet: mehr und bessere Arbeitsplätze sowie Chancengleichheit für alle. Die sozialpolitische Agenda wird durch die Kombination verschiedener Gemeinschaftsinstrumente umgesetzt. Dazu gehören die Gesetzgebung, die Anwendung der offenen Koordinierungsmethode in verschiedenen Politikfeldern und finanzielle Anreize, etwa der Europäische Sozialfonds.

Der Beschluss Nr. 1672/2006 über ein Gemeinschaftsprogramm für Beschäftigung und soziale Solidarität – PROGRESS – wurde am 24. Oktober 2006 vom Europäischen Parlament und vom Rat angenommen und am 15. November 2006 im Amtsblatt veröffentlicht.

Durch PROGRESS soll die Gemeinschaft bei der Wahrnehmung ihrer wesentlichen Aufgaben und Befugnisse, die ihr aufgrund des EG-Vertrags in den Bereichen Beschäftigung und Soziales zukommen, unterstützt werden. Mit PROGRESS wird das Ziel verfolgt, den EU-Beitrag zur Unterstützung des Engagements und der Bemühungen der Mitgliedstaaten um mehr und bessere Arbeitsplätze auszubauen und den Zusammenhalt in der Gesellschaft zu stärken. Zu diesem Zweck trägt das Programm PROGRESS dazu bei,

- Analysen und Empfehlungen in den Politikbereichen des Programms PROGRESS bereitzustellen;
- die Umsetzung des Gemeinschaftsrechts und der Strategien der Gemeinschaft in den Bereichen des Programms PROGRESS zu überwachen und dazu Bericht zu erstatten;

- den Austausch von Strategien, das wechselseitige Lernen und die gegenseitige Unterstützung zwischen den Mitgliedstaaten in Bezug auf die Ziele und Prioritäten der Union zu fördern; und
- die Auffassungen der beteiligten Akteure und der Gesellschaft insgesamt zu kanalisieren.

Im Einzelnen unterstützt *PROGRESS*

- (1) Die Durchführung der europäischen Beschäftigungsstrategie (Teil 1);
- (2) die Anwendung der offenen Koordinierungsmethode im Bereich Sozialschutz und soziale Integration (Teil 2);
- (3) die Verbesserung der Arbeitsumwelt und der Arbeitsbedingungen, einschließlich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz und der Vereinbarkeit von Beruf und Familie (Teil 3);
- (4) die wirksame Anwendung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung, wobei dessen Berücksichtigung in allen Gemeinschaftsstrategien gefördert wird (Teil 4);
- (5) die wirksame Umsetzung des Grundsatzes der Gleichstellung der Geschlechter, wobei das Gender Mainstreaming in allen Gemeinschaftsstrategien gefördert wird (Teil 5).

Die vorliegende Ausschreibung wird im Rahmen der Durchführung des Jahresarbeitsplans 2008 veröffentlicht, der abrufbar ist unter:

http://ec.europa.eu/employment_social/progress/docs_de.html

2.2. Auftragspezifische Hintergrundinformationen

Zweck dieses Auftrags ist es, der Europäischen Kommission Informationen über die Auswirkungen mehrerer Handlungsoptionen im Zusammenhang mit einer möglichen Änderung der Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit zu liefern. Die Finanzierung dieses Auftrags erfolgt – wie bereits erwähnt – durch das Programm *PROGRESS*; die spezifischen Anforderungen des Vertragsgegenstands sowie die vom Auftragnehmer zu erledigenden Aufgaben sind jeweils in Ziffer 3 und 5 beschrieben. Zusätzliche auftragspezifische Hintergrundinformationen sind nachstehend aufgeführt.

Die Mitteilung der Kommission (KOM(2002) 118 endg.) vom 11. März 2002 zur Gemeinschaftsstrategie für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz 2002 – 2006 (Ziffer 3.3.1 Absatz 1) verweist auf die Notwendigkeit der Anpassung der existierenden Richtlinien an die Entwicklung des wissenschaftlichen Kenntnisstandes, des technischen Fortschritts und der Arbeitswelt sowie auf das Erfordernis, eventuelle Lücken im vorhandenen Rechtsrahmen zu füllen. Sie erwähnt insbesondere die Notwendigkeit einer Änderung der Richtlinie 2004/37/EG über Karzinogene und Mutagene am Arbeitsplatz. Darüber hinaus beinhalten die Zielsetzungen der Gemeinschaftsstrategie für den Zeitraum 2007 – 2012 (KOM(2007) 62 endgültig (Ziffer 3) das vorrangige Ziel einer kontinuierlichen, nachhaltigen und homogenen Verringerung der Berufskrankheiten sowie die mit Nachdruck hervorgehobene Notwendigkeit, Verhaltensänderungen bei den Arbeitnehmern sowie Gesundheitsförderungsmaßnahmen bei ihren Arbeitgebern anzuregen; hiermit einhergehen muss die Entwicklung von Methoden zur Ermittlung und Bewertung der neuen potenziellen Risiken.

Ein vollständiger, kohärenter und solider gemeinschaftlicher Rechtsrahmen ist ein unverzichtbares Werkzeug im Bereich von Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz und

beruht auf den Grundsätzen für Risikoprävention und Schutz der Arbeitnehmer. Es erscheint daher nur folgerichtig, im Zusammenhang mit der Entwicklung der Rechtsvorschriften der Europäischen Union im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz in Bezug auf Karzinogene und Mutagene spezifische Fragen und Themen zu untersuchen, die die Präventions- und Schutzstrategie untermauern. So ist insbesondere die Festlegung von Kriterien im Zusammenhang mit berufsbedingten Krebsrisiken gemeinsam mit den Grundsätzen zur Risikominimierung in den Fällen erforderlich, in denen ein EU-Arbeitsplatzgrenzwert (OEL) verabschiedet wurde oder dies noch erfolgen wird.

Die Richtlinie 2004/37/EG schreibt eine Eliminierung chemischer Risiken oder deren Reduzierung auf ein Minimum vor. EU-OEL sind Instrumente, mit deren Hilfe die Arbeitgeber die Gesundheit von Arbeitnehmern, die Karzinogenen und Mutagenen ausgesetzt sein könnten, besser schützen können. Sie bilden eines der wichtigsten Werkzeuge für das Management chemischer Risiken und spielen eine bedeutende Rolle in der generellen Herangehensweise an das Management chemischer Risiken. Sie stellen das einzige quantitative Werkzeug dar, das es Arbeitgebern ermöglicht, eine Bewertung der Exposition vorzunehmen und über die zu treffenden Präventions- und Schutzmaßnahmen zu entscheiden, um der Einhaltung der Ziele der Richtlinie Rechnung zu tragen.

Daher sollten auf der Grundlage der oben dargelegten Erwägungen die bestehenden Arbeitsplatzgrenzwerte für Holzstaub und Vinylchlorid überprüft und, falls erforderlich, abgeändert werden, um eine Berücksichtigung des wissenschaftlichen Kenntnisstandes und der Machbarkeitsfaktoren zu gewährleisten. Überdies sollte die Überprüfung von Anhang 1 der Richtlinie im Hinblick auf eine Aufnahme weiterer Stoffe, Zubereitungen oder Verfahren sowie die Aufnahme weiterer OEL für krebserregende Stoffe in Erwägung gezogen werden, für die derzeit EU-weit noch kein OEL vorliegt.

3. AUFTRAGSGEGENSTAND

Zweck dieses Vertrags ist die Bewertung der Auswirkungen der nachstehend aufgeführten unterschiedlichen Handlungsoptionen sowie die Bereitstellung aktueller Informationen, die durch Verweise auf veröffentlichte Daten ordnungsgemäß zu belegen sind. Dies soll es der Europäischen Kommission ermöglichen, die politische Debatte im Hinblick auf eine mögliche künftige Änderung der Richtlinie 2004/37/EG in Gang zu setzen. Die für jede der Handlungsoptionen vorgelegten Informationen haben außerdem eine Bewertung und Darlegung der Folgen zu enthalten, die zu erwarten sind, sofern keine Änderung der Richtlinie erfolgt.

Zu den sieben Handlungsoptionen muss die Untersuchung Folgendes umfassen:

- 3.1** Bewertung der Auswirkungen der Einführung eines auf objektiven Risikokriterien beruhenden Systems zur Festsetzung von OEL.
- 3.2** Bewertung der Auswirkungen der Anforderungen zur Vermeidung und Verringerung der Exposition.
- 3.3** Bewertung der Auswirkungen der Aufnahme zusätzlicher Stoffe, auch von durch ein Verfahren freigesetzten Stoffen, in die Liste in Anhang 1 der Richtlinie.
- 3.4** Bewertung der Auswirkungen der Überprüfung des OEL für Hartholzstaub.
- 3.5** Bewertung der Auswirkungen der Überprüfung des OEL für Vinylchloridmonomer.
- 3.6** Bewertung der Auswirkungen der Aufnahme von OEL für zusätzliche Stoffe in Anhang III der Richtlinie.

- 3.7 Bewertung der gemeinsamen Fragen über gesundheitliche, soziale, ökonomische und umweltrelevante Wirkungen im Zusammenhang mit den oben genannten Handlungsoptionen.

Um einen umfassenden Bericht über die Situation vorlegen zu können, die sich durch eine Änderung der Richtlinie, wie oben beschrieben, ergeben könnte, hat der Auftragnehmer die einzelnen unter Ziffer 5 im Detail aufgeführten Leistungen zu erbringen.

4. TEILNAHME

Es ist Folgendes zu beachten:

Die Teilnahme an der Ausschreibung steht natürlichen und juristischen Personen im Geltungsbereich der Verträge sowie natürlichen und juristischen Personen eines Drittlands offen, das mit den Gemeinschaften ein besonderes Abkommen im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens geschlossen hat; maßgeblich sind dabei die Bedingungen dieses Abkommens.

In den Fällen, in denen das im Rahmen der Welthandelsorganisation geschlossene multilaterale Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen anwendbar ist, steht die Teilnahme an den Ausschreibungen auch Staatsangehörigen von Staaten, die das Übereinkommen ratifiziert haben, unter den Bedingungen dieses Übereinkommens offen. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen nach Anhang II Teil A Kategorie 8 der Richtlinie 2004/18/EG nicht unter dieses Übereinkommen fallen.

In der Praxis sind Angebote von Bietern aus Drittländern zulässig, die ein bilaterales oder multilaterales Übereinkommen für den Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens mit den Gemeinschaften geschlossen haben; maßgeblich sind die Bestimmungen dieses Übereinkommens. Angebote von Bietern aus Drittländern, mit denen kein solches Übereinkommen geschlossen wurde, können angenommen, aber auch abgelehnt werden.

5. VOM AUFTRAGNEHMER ZU ERBRINGENDE LEISTUNGEN

5.1. Aufgabenbeschreibung

Für jede der Aufgaben sollten die Auswirkungen für die Mitgliedstaaten und Sozialpartner ermittelt, bewertet und dargelegt werden. Die Analyse der Auswirkungen der unterschiedlichen Handlungsoptionen sollte die Effektivitäts- und Effizienzkriterien sowie Durchführbarkeit und gesundheitliche, wirtschaftliche, soziale und umweltrelevante Auswirkungen berücksichtigen. Sämtliche relevanten positiven und negativen Auswirkungen sind hierbei gleichermaßen in Betracht zu ziehen, unabhängig davon, ob sie qualitativ, quantitativ oder finanziell erfasst werden. Vor- und Nachteile sind für jede der Optionen zu untersuchen, um es dem Gesetzgeber zu ermöglichen, optimale, durch Nachweise gestützte Entscheidungen darüber zu treffen, wie die Arbeitnehmer am wirksamsten und angemessensten vor Gesundheits- und Sicherheitsrisiken geschützt werden können.

Diese Informationen sollten in einer Form vorgelegt werden, die den Vergleich zwischen und innerhalb der unterschiedlichen Handlungsoptionen erleichtert, beispielsweise durch Präsentation eines „Scoreboard“. Falls möglich, sollte die Vorstudie zur Bewertung der Auswirkungen durch Fallbeispiele aus den Mitgliedstaaten oder anderen Ländern erhärtet werden.

Handlungsoptionen zur Änderung der Richtlinie 2004/37/EG

Durch die Ergebnisse der Vorstudie zur Bewertung der Auswirkungen sollte die Europäische Kommission ausreichende und plausible Informationen erhalten, um eine Abwägung der einzelnen Handlungsoptionen zur möglichen Änderung der Richtlinie 2004/37/EG vornehmen zu können. Die

zu untersuchenden Handlungsoptionen und damit verbundenen Aufgaben 5.1.1 bis 5.1.7 sind nachstehend beschrieben. Bei jeder der stoffspezifischen Aufgaben 5.1.3 bis 5.1.7 sollte auch den zusätzlichen gemeinsamen Fragen der Aufgaben 5.1.8 bis 5.1.20 Rechnung getragen werden. Im Hinblick auf die Aufgaben 5.1.1 und 5.1.2 sollten die auf gemeinsame Fragen bezogenen Aufgaben erforderlichenfalls berücksichtigt werden.

In der Bewertung sollte auch dargelegt werden, welche Auswirkungen zu erwarten sind, falls die Richtlinie nicht geändert wird, d.h. keine der in den Handlungsoptionen 5.1.1 bis 5.1.7 vorgesehenen Änderungen vorgenommen wird.

5.1.1 Einführung eines auf objektiven Risikokriterien beruhenden Systems zur Festsetzung von OEL

Bewertung und Darlegung der Auswirkungen der Spezifizierung eines objektiven (quantitativen oder halbquantitativen) Handlungskriteriums, mit dessen Hilfe die Festsetzung von OEL für krebserregende Stoffe auf EU-Ebene erleichtert werden kann.

Es wird vorgeschlagen, dass das System zur Festsetzung von OEL für Karzinogene auf einem Krebsrisikokriterium basieren könnte.

Dieses Kriterium könnte dann für die Festlegung von Expositionsgrenzwerten für einzelne krebserregende Stoffe verwendet werden.

Solche objektiven Krebsrisikokriterien wurden bereits mehrfach bei der Festsetzung von OEL auf nationaler Ebene angewandt, oder ihre Anwendung ist geplant. In der EU oder anderswo verfolgte Konzepte dieser Art sollten ermittelt und die verschiedenen objektiven Kriterien einschließlich ihrer Begründungen sollten bewertet und dargelegt werden.

Die Bewertung sollte zunächst die Vor- und Nachteile dieser Konzepte berücksichtigen. Dann sollten die potenziellen Auswirkungen, die solche Konzepte bei einer EU-weiten Anwendung nach sich ziehen könnten, behandelt werden.

Die Wirkung eines solchen Krebsrisikokriteriums sollte bewertet und dargelegt werden. Wahrscheinlich dürfte das Risikokriterium im Bereich von 10^{-5} bis 10^{-7} zusätzliches Risiko einer berufsbedingten Krebserkrankung, bezogen auf die Lebensarbeitszeit, angesiedelt sein. Die Bewertung sollte über die folgenden möglichen numerischen Werte oder über andere Werte, die sich bei der Prüfung der in der EU und anderswo üblichen Konzepte als gängig herausgestellt haben, berichten:

10^{-5}

10^{-6}

10^{-7}

Die Vorstudie zur Bewertung der Auswirkungen sollte ermitteln, in welchen anderen Politikbereichen – auf nationaler Ebene, auf EU-Ebene oder auf internationaler Ebene – solche Konzepte angewendet wurden oder werden oder geplant sind, beispielsweise in Bereichen wie Gesundheitswesen, Verbraucherschutz oder Umweltschutz einschließlich REACH. Die Vorstudie zur Bewertung der Auswirkungen sollte über Erfolge und Herausforderungen der Anwendung dieser Konzepte in der Praxis berichten.

5.1.2 Bewertung der Anforderungen zur Vermeidung und Verringerung der Exposition

a) Bewertung und Darlegung der Auswirkungen der Anforderungen zur Vermeidung und Verringerung der Exposition unter besonderer Berücksichtigung des in Artikel 5 der Richtlinie enthaltenen Grundsatzes der Risikominimierung.

Die Vorstudie zur Bewertung der Auswirkungen sollte die Stärken und Schwächen der bestehenden Anforderungen anhand von Kriterien wie Tauglichkeit, Umfang und Effizienz im Hinblick auf die Minimierung der Exposition der Arbeitnehmer bei ordnungsgemäßer Anwendung darlegen.

b) Die Vorstudie zur Bewertung der Auswirkungen sollte, sofern ein OEL auf EU-Ebene existiert, die Wirksamkeit der Anforderungen des Artikels 5 Absatz 5 im Hinblick auf die Notwendigkeit einer Verringerung der Exposition auf einen Grenzwert unterhalb des OEL darlegen.

5.1.3 Bewertung der Auswirkungen der Aufnahme zusätzlicher Stoffe, auch von durch ein Verfahren freigesetzten Stoffen, in die Liste in Anhang 1 der Richtlinie

Bewertung und Darlegung der Auswirkungen der Aufnahme zusätzlicher Stoffe, auch von durch ein Verfahren freigesetzten Stoffen, in die Liste in Anhang 1 der Richtlinie gemäß Artikel 2 Buchstabe a Unterabsatz iii.

Dabei handelt es sich um folgende Stoffe:

- a) Dieselmotoremissionen (IARC Monograph, Vol. 46, 1989).
- b) Alveolengängiges kristallines Siliciumdioxid (IARC Monograph, Vol. 42, 1987).
- c) Bei der Kautschukverarbeitung freigesetzte Dämpfe und Stäube (IARC Monograph, Vol. 28, 1982).
- d) Mineralöle (etwa Altmotorenöl) (IARC Monograph, Vol. 33, 1984).

Die oben genannten Stoffe sind nicht im derzeitigen System der EU zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien erfasst und fallen daher auch nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie. Sie werden jedoch von internationalen wissenschaftlichen Gremien wie der Internationalen Agentur für Krebsforschung (IARC) der WHO als Humankarzinogen eingestuft. Überdies ist die Exposition von Arbeitnehmern gegenüber diesen Stoffen relativ weit verbreitet und signifikant.

Der Auftragnehmer hat im Hinblick auf die betroffenen Wirtschaftszweige Informationen über Aspekte der technischen Machbarkeit zu liefern, die sich als Folge der Aufnahme der oben genannten Stoffe in den Anwendungsbereich der Richtlinie ergeben würden.

Bei der Erbringung dieser Leistung hat der Auftragnehmer die in Ziffer 5.1.8 bis 5.1.20 dieses Dokuments angeführten Fragen zu behandeln.

5.1.4 Bewertung der Auswirkungen der Überprüfung des OEL für Hartholzstaub

Bewertung und Darlegung der Auswirkungen der Überprüfung des OEL für Hartholzstaub. Hierbei sollten die Ergebnisse der wissenschaftlichen Bewertung des Wissenschaftlichen Ausschusses für Grenzwerte berufsbedingter Exposition gegenüber chemischen Arbeitsstoffen (SCOEL) Berücksichtigung finden.

Im Jahre 2003 legte der SCOEL eine Empfehlung über Holzstaub (SCOEL/SUM/102, Dezember 2003) vor, die der Auftragnehmer zu konsultieren und zu berücksichtigen hat. Der SCOEL weist in seiner Empfehlung darauf hin, dass eine Exposition von mehr als 0,5 mg/m³ (Gesamtstaub) die Lunge schädigt und vermieden werden sollte. Durch Expositionswerte

unterhalb von $0,5 \text{ mg/m}^3$ (Gesamtstaub) wurde nur dann Bronchialasthma ausgelöst, wenn es sich um Exposition gegenüber Rotzedernstaub handelte. Der Wert von $0,5 \text{ mg/m}^3$ (Gesamtstaub) und 1 mg/m^3 (einatembare Staub) liegt wahrscheinlich unter den Werten, die bei sinonasalen Tumoren maßgeblich waren.

Der Auftragnehmer hat im Hinblick auf die betroffenen Wirtschaftszweige Informationen über Aspekte der technischen Machbarkeit für den Fall zu liefern, dass der derzeitige OEL für Holzstaub von 5 mg/m^3 (einatembare Staub) auf die beiden folgenden möglichen Werte gesenkt wird:

1 mg/m^3 (einatembare Staub)

3 mg/m^3 (einatembare Staub)

Das SCOEL-Dokument skizziert die Gründe, weshalb der Grenzwert auf den einatembaren Staubanteil bezogen wird, obwohl wegen der Art der veröffentlichten epidemiologischen Studien hauptsächlich auf den Gesamtstaub verwiesen wird.

Der Auftragnehmer hat im Hinblick hierauf die Vor- und Nachteile zu skizzieren, die sich ergeben, wenn sich der neue OEL auf den einatembaren Staubanteil bezieht. Einzugehen ist auch auf die Verfügbarkeit von Probenahme- und Analyseverfahren, wobei auf die relevanten internationalen Normen für die Partikelgrößenbestimmung zu verweisen ist.

Bei der Erbringung dieser Leistung hat der Auftragnehmer die in Ziffer 5.1.8 bis 5.1.20 angeführten Fragen zu behandeln.

5.1.5 Bewertung der Auswirkungen der Überprüfung des OEL für Vinylchloridmonomer

Bewertung und Darlegung der Auswirkungen der Überprüfung des OEL für Vinylchloridmonomer. Hierbei sollten die Ergebnisse der wissenschaftlichen Bewertung des Wissenschaftlichen Ausschusses für Grenzwerte berufsbedingter Exposition gegenüber chemischen Arbeitsstoffen (SCOEL) Berücksichtigung finden.

Im November 2004 legte der SCOEL eine Empfehlung über Vinylchlorid (SCOEL/SUM/109, November 2004) vor, die der Auftragnehmer zu konsultieren und zu berücksichtigen hat. In seiner Empfehlung erläutert der SCOEL, dass die unterschiedlichen Ansätze letztlich zu Risikoschätzungen geführt hätten, die im Wesentlichen untereinander konsistent seien. So wurde aus epidemiologischen Studien abgeleitet, dass eine kontinuierliche Exposition gegenüber 1 ppm Vinylchlorid während des Arbeitslebens mit einem Leberangiosarkomrisiko von etwa 3×10^{-4} in Verbindung gebracht werden könne.

Der Auftragnehmer hat im Hinblick auf die betroffenen Wirtschaftszweige Informationen über Aspekte der technischen Machbarkeit zu liefern, die sich bei einer Senkung des derzeitigen OEL für Vinylchlorid von 3 ppm auf die beiden folgenden möglichen Werte ergeben würden:

1 ppm

2 ppm .

Bei der Erbringung dieser Leistung hat der Auftragnehmer die in Ziffer 5.1.8 bis 5.1.20 angeführten Fragen zu behandeln.

5.1.6 Bewertung der Auswirkungen der Aufnahme von OEL für zusätzliche Stoffe in Anhang III der Richtlinie – Stoffe, für die eine Empfehlung des SCOEL mit quantifizierbarem Risiko vorliegt

Bewertung und Darlegung der Auswirkungen der Aufnahme von OEL für zusätzliche Stoffe in Anhang III der Richtlinie auf der Grundlage von Artikel 16.

Dabei handelt es sich um folgende Stoffe:

a) 1,3-Butadien (SCOEL SUM 75).

Im Februar 2007 legte der SCOEL eine Empfehlung über 1,3-Butadien (SCOEL/SUM/75, Februar 2007) vor, die der Auftragnehmer zu konsultieren und zu berücksichtigen hat.

Der Auftragnehmer hat im Hinblick auf die betroffenen Wirtschaftszweige Informationen über Aspekte der technischen Machbarkeit zu liefern, die sich bei Einführung eines OEL für 1,3-Butadien mit den folgenden möglichen Werten ergeben würden:

0,5 ppm

1 ppm

5 ppm.

Bei der Erbringung dieser Leistung hat der Auftragnehmer die in Ziffer 5.1.8 bis 5.1.20 angeführten Fragen zu behandeln.

b) Chrom VI als Chrom (SCOEL SUM 86)

Im Dezember 2004 legte der SCOEL eine Empfehlung über sechswertiges Chrom (SCOEL/SUM/86, Dezember 2004) vor, die der Auftragnehmer zu konsultieren und zu berücksichtigen hat.

Der Auftragnehmer hat im Hinblick auf die betroffenen Wirtschaftszweige Informationen über Aspekte der technischen Machbarkeit zu liefern, die sich bei Einführung eines OEL für sechswertiges Chrom mit den folgenden möglichen Werten ergeben würden:

0,1 mg/m³

0,05 mg/m³

0,025 mg/m³

Bei der Erbringung dieser Leistung hat der Auftragnehmer die in Ziffer 5.1.8 bis 5.1.20 angeführten Fragen zu behandeln.

c) Alveolengängiges kristallines Siliciumdioxid (SCOEL SUM 94)

Im November 2003 legte der SCOEL eine Empfehlung über alveolengängiges kristallines Siliciumdioxid (SCOEL/SUM/94, November 2003) vor, die der Auftragnehmer zu konsultieren und zu berücksichtigen hat.

Der Auftragnehmer hat im Hinblick auf die betroffenen Wirtschaftszweige Informationen über Aspekt der technischen Machbarkeit zu liefern, die sich bei Einführung eines OEL für alveolengängiges kristallines Siliciumdioxid mit den folgenden möglichen Werten ergeben würden:

0,05 mg/m³

0,1 mg/m³

0,2 mg/m³

Bei der Erbringung dieser Leistung hat der Auftragnehmer die in Ziffer 5.1.8 bis 5.1.20 angeführten Fragen zu behandeln.

5.1.7 Bewertung der Auswirkungen der Aufnahme von OEL für zusätzliche Stoffe in Anhang III der Richtlinie – andere Stoffe

Für diese Stoffe liegt entweder kein Dokument des SCOEL mit einer wissenschaftlichen Bewertung vor oder aber eine Empfehlung des SCOEL ist verfügbar, enthält jedoch keinen Vorschlag für ein quantifiziertes Risiko.

Für jeden dieser Stoffe hat der Auftragnehmer, insoweit dies möglich ist, die Aspekte der technischen Machbarkeit für die betroffenen Wirtschaftszweige und die gemeinsamen Fragen zu behandeln.

Zusätzlich hat der Auftragnehmer, soweit vorhanden, den numerischen Wert geltender nationaler OEL der Mitgliedstaaten und anderer Länder zu ermitteln. Ausgehend von diesen numerischen Werten ist für jeden Stoff abzuschätzen, welche Auswirkungen die Einführung des gängigsten Wertes (bzw. der gängigsten Werte) auf EU-Ebene hätte.

Bei der Erbringung dieser Leistung hat der Auftragnehmer die in Ziffer 5.1.8 bis 5.1.20 angeführten gemeinsamen Fragen zu behandeln.

Bei den zu bewertenden Stoffen handelt es sich um:

	CHEMISCHER STOFF	Synonyme	CAS	IARC Monograph, Band
a)	1,2-Dichlorethan	Ethylendichlorid	107-06-2	71, S.501,1999
b)	1,2-Dibromoethan	Ethylenbromid	106-93-4	60, S.73, 1994
c)	1,2-Epoxypropan	Propylenoxid	75-56-9	60, S.181,1994
d)	1-Chlor-2,3-epoxypropan	Epichlorhydrin	106-89-8	71, S.267, 2000
e)	2-Nitropropan	Dimethylnitropropan	79-46-9	71, S.1079,1999
f)	4,4'-Methylen-bis-(2-chloranilin	MOCA; MBOCA	101-14-4	57, S.271,1993
g)	4,4'-Diaminodiphenylmethan*	MDA	101-77-9	39, S.347,1986
h)	Benzo[a]pyren		50-32-8	32, S.225, 1983
i)	Beryllium und Berylliumverbindungen			58, S.41,1993
j)	Bromethen	Vinylbromid	593-60-2	19, S.377,1979
k)	Ethylenoxid	Epoxyethan	75-21-8	60, S.73,1994

l)	Hexachlorbenzol	Perchlorbenzol	118-74-1	79, S.493,2001
m)	Hydrazin		302-01-2	71, S.991,1999
n)	o-Toluidin	2-Amino-1-methylbenzol	95-53-4	77, S.267, 2000
o)	Hitzebeständige Keramikfasern	RCF		81, 2002
p)	Trichlorethylen*	TRI	79-01-6	63, S.75,1995
q)	Acrylamid*	Prop-2-enamid	79-06-1	60, S.389,1994

Für die mit * gekennzeichneten Stoffe liegt eine Empfehlung des SCOEL als angenommener oder nahezu endgültiger Text vor.

Gemeinsame Fragen der Vorstudie zur Bewertung der gesundheitsbezogenen, sozialen, ökonomischen und umweltrelevanten Auswirkungen

Die folgenden gemeinsamen Fragen 5.1.8 bis 5.1.20 sind für jede der Handlungsoptionen von 5.1.3 bis 5.1.7 zu behandeln.

- 5.1.8** Bereitstellung eines Überblicks über die berufsbedingte Exposition gegenüber diesen Stoffen und Stoffen, bei Verfahren freigesetzt werden, (nachstehend als „Stoffe“ bezeichnet) in der EU. Bei der Erbringung dieser Leistung hat der Auftragnehmer:
- a) die Zahl der den untersuchten Stoffen ausgesetzten Arbeitnehmer für sämtliche Wirtschaftszweige in der gesamten EU zu ermitteln;
 - b) falls durchführbar, die ungefähre Zahl der den Stoffen ausgesetzten Arbeitnehmer pro Wirtschaftszweig, gegliedert nach Berufen, Unternehmensgröße und dem typischen Ausmaß der Exposition anzugeben;
 - (c) gegebenenfalls signifikante Unterschiede auf nationaler Ebene aufzuzeigen.
- 5.1.9** Benennung der typischen gesundheitsschädlichen Auswirkungen dieser Exposition; dabei sind unter anderem folgende Punkte zu behandeln:
- a) das Ausmaß, in dem die berufsbedingte Exposition gegenüber diesen Stoffen die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer beeinträchtigt;
 - b) die wichtigsten schädlichen Wirkungen, die sich auf die Exposition der Arbeitnehmer gegenüber diesen Stoffen zurückführen lassen, mit dem Versuch einer wirtschaftlichen Quantifizierung der schädlichen Auswirkungen;
 - c) die berufsbedingten Krebserkrankungen, die mit der Exposition gegenüber den Stoffen in Verbindung gebracht werden, und ihre direkten und indirekten Kosten für die Wirtschaft der EU.
- 5.1.10** Bewertung des möglichen Nutzens der vorgeschlagenen Änderungen der Richtlinie im Hinblick auf Fehlzeiten, Krankheit und Erwerbsunfähigkeitsrenten.
- 5.1.11** Bewertung, wieweit mögliche Änderungen der Richtlinie im Hinblick auf die in den Aufgaben 5.1.3 bis 5.1.7 genannten Stoffe zu einer Erhöhung oder Verringerung der

Wahrscheinlichkeit der Gesundheitsrisiken für Arbeitnehmer führen könnten und in welchem Maße mit einer Änderung von Expositionsmustern gerechnet werden kann.

5.1.12 Ermittlung der von dieser Exposition besonders betroffenen Arbeitnehmergruppen, gegliedert nach Alter und Geschlecht, und Darlegung der Vor- und Nachteile, die eine mögliche Änderung der Richtlinie im Hinblick auf die Stoffe für jede dieser Gruppen hätte.

5.1.13 Bewertung der möglichen Kosten:

- a) falls keine Erweiterung des Anwendungsbereichs von Anhang 1 erfolgt, wie sie in Handlungsoption 5.1.3 vorgesehen ist;
- b) falls der numerische Wert der bestehenden OEL beibehalten wird, d.h. falls keine Änderung erfolgt, wie sie in den Handlungsoptionen 5.1.4 und 5.1.5 vorgesehen ist;
- c) falls keine zusätzlichen OEL, wie in den Handlungsoptionen 5.1.6 und 5.1.7. vorgesehen, eingeführt werden.

5.1.14 Bewertung der Auswirkungen auf Betriebskosten und Geschäftstätigkeit.

- a) Welche Befolgungskosten entstehen den Arbeitgebern durch die Änderungen?
- b) Werden sie eine strengere Regelung des Verhaltens der Arbeitgeber zur Folge haben?
- c) Werden sie zu Unternehmensschließungen führen?
- d) Werden bestimmte Arbeitgeber (beispielsweise KMU) in einer vergleichbaren Situation anders behandelt als andere?
- e) Welche Verwaltungskosten entstehen den Arbeitgebern und Behörden durch die Änderungen?

Der Auftragnehmer hat, falls dies durchführbar erscheint, im Hinblick auf die Verwaltungskosten den im Arbeitsdokument der Kommission SEK (2005) 175 „Minimierung der durch Rechtsvorschriften bedingten Verwaltungskosten“ definierten Ansatz anzuwenden.

5.1.15 Bewertung der Auswirkungen auf Innovation und Forschung.

- a) Regen die Änderungen Forschung und Entwicklung an oder behindern sie diese?
- b) Erleichtern sie die Einführung und Verbreitung neuer Produktionsmethoden, Technologien und Produkte?

5.1.16 Bewertung der Auswirkungen auf Wirtschaftszweige.

- a) Haben die Änderungen erhebliche Auswirkungen auf bestimmte Wirtschaftszweige?
- b) Haben sie spezifische Auswirkungen für KMU?

5.1.17 Bewertung der Auswirkungen auf Beschäftigung und Arbeitsmärkte.

Wirken die möglichen Änderungen erleichternd oder einschränkend auf Umstrukturierungen, Anpassung an den Wandel und die Nutzung von technologischen Innovationen am Arbeitsplatz?

5.1.18 Bewertung der makroökonomischen Auswirkungen.

Worin bestehen die Gesamtfolgen der Änderungen für Wirtschaftswachstum und Beschäftigung?

5.1.19 Präsentation von Antworten zu den Auswirkungen auf EU-Ebene; falls es erforderlich erscheint, Benennung signifikanter Ungleichheiten auf nationaler Ebene.

5.1.20 Bewertung der Auswirkungen auf die Umwelt.

Soweit möglich, Untersuchung der Frage, in welchem Maße die vorgeschlagenen Änderungen eine Freisetzung der Stoffe in der Umwelt zur Folge haben könnten und welche Auswirkungen dies auf das Ökosystem, d.h. Luft, Boden, Wasserqualität sowie auf Pflanzen und Tiere nach sich ziehen könnte.

5.2 Methodologische Bemerkungen

Der Bieter macht Angaben zu den Methoden, die er anzuwenden beabsichtigt, stellt die Schlüssigkeit seines methodischen Ansatzes dar und erklärt seine Fähigkeit, die oben aufgeführten Aufgaben zu erfüllen. Die Schlüssigkeit des vorgeschlagenen Ansatzes und die Fähigkeit des Bieters, sich korrekt mit der tatsächlichen Situation auseinanderzusetzen, sind Bestandteile bei der Vergabe dieses Auftrags.

Der Bieter macht ebenso Angaben zu Personen und Einrichtungen (Sozialpartner, nationale, regionale und lokale Behörden in den Mitgliedstaaten, Unternehmen oder NGO), die im Verlauf der Studie kontaktiert werden sollen, und erläutert, wie die von ihnen bereitgestellten Informationen in diese Untersuchung einbezogen werden.

5.3 Hinweise zur Ausführung der Leistungen

Das Programm PROGRESS zielt auf die Förderung des Gender Mainstreaming in seinen fünf Programmteilen sowie in den in Auftrag gegebenen oder unterstützten Arbeiten ab. Folglich trifft der Auftragnehmer/Finanzhilfeempfänger die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass

- die Aspekte der Gleichstellung der Geschlechter bei der Ausarbeitung des technischen Angebots/Vorschlags berücksichtigt werden, indem der Situation und den Bedürfnissen von Frauen einerseits und Männern andererseits besonderes Augenmerk geschenkt wird;
- bei der Erbringung der Leistungen eine geschlechtsbezogene Perspektive einbezogen wird und die Situation der Frauen und die der Männer systematisch geprüft wird;
- bei der Leistungsüberwachung die Daten gegebenenfalls nach Geschlecht aufgeschlüsselt zusammengetragen und erfasst werden;
- bei seinem Team und/oder Personal die Geschlechtergleichstellung auf allen Ebenen berücksichtigt wird.

Beim Erbringen der ausgeschriebenen Leistungen sind auch die Bedürfnisse behinderter Menschen angemessen zu berücksichtigen und zu befriedigen. Dafür ist insbesondere erforderlich, dass der Auftragnehmer bei der Organisation von Schulungsmaßnahmen und Konferenzen, der Herausgabe von Veröffentlichungen oder der Einrichtung von speziellen Websites dafür sorgt, dass Menschen mit Behinderungen barrierefreien Zugang zu den jeweiligen Einrichtungen oder Dienstleistungen haben.

Schließlich legt der öffentliche Auftraggeber dem Auftragnehmer nahe, gleiche Beschäftigungschancen für sein gesamtes Personal und sein Team zu fördern. Dazu gehört auch, dass er sich um einen angemessenen Mix von Mitarbeitern bemüht, in dem Menschen unterschiedlicher ethnischer Herkunft und Religion, verschiedener Altersgruppen und mit unterschiedlichen Fähigkeiten vertreten sind.

Der Auftragnehmer muss in seinem Tätigkeitsbericht, der dem Antrag auf Auszahlung der letzten Tranche beizufügen ist, die zur Erfüllung dieser Vertragsbedingungen ergriffenen Maßnahmen und die dabei erzielten Ergebnisse im Detail aufzuführen.

6. ERFORDERLICHE FACHLICHE QUALIFIKATIONEN

Siehe auch Anhang IV des Vertragsentwurfs.

Zusätzliche Anforderungen

Der Auftragnehmer muss über die nachgewiesene Fähigkeit zur Durchführung der Aufgaben im Zusammenhang mit der Bewertung gesundheitsrelevanter und sozioökonomischer Auswirkungen der Arbeitsschutzvorschriften auf EU-Ebene verfügen. Dies sollte durch einen multidisziplinären Mitarbeiterstab und/oder Zugang zu Experten gewährleistet sein, die ein breites Spektrum einschlägiger Disziplinen abdecken, beispielsweise Wirtschaft, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Arbeitshygiene, Arbeitsmedizin, Toxikologie, Epidemiologie, Chemie sowie Bewertung und Management chemischer Risiken am Arbeitsplatz.

7 ZEITPLAN UND BERICHTE

Siehe Artikel I.2 des Vertragsentwurfs.

7.1 Spezifische Fristen für die Erbringung der Leistungen

Der Auftragnehmer hat einen Abschlussbericht vorzulegen, der eine umfassende Vorstudie zur Bewertung der Auswirkungen bezüglich jeder der unter Punkt 5 der vorliegenden Leistungsbeschreibung genannten Aufgaben enthält.

Der Auftrag muss in maximal **14** (vierzehn) Monaten durchgeführt werden, vom Datum der Vertragsunterzeichnung an gerechnet. Dabei sind folgende Etappen vorgesehen:

1. Der Auftragnehmer hat der Europäischen Kommission (Referat EMPL F/4 in Luxemburg) innerhalb von zehn Tagen nach Vertragsunterzeichnung seinen Arbeitsplan sowie das von ihm zur Durchführung seiner Aufgaben vorgesehene Methodologiekonzept mit einem ausgearbeiteten Zeitplan vorzulegen.
2. Innerhalb von 5 (fünf) Monaten nach Vertragsunterzeichnung hat der Auftragnehmer der Europäischen Kommission (Referat EMPL F/4) einen Zwischenbericht vorzulegen, in dem er den Stand der Arbeiten bezogen auf den vereinbarten Zeitplan beschreibt und die bis zu diesem Zeitpunkt erarbeiteten Ergebnisse zusammenfasst. Der Zwischenbericht ist in englischer Sprache zu verfassen.
3. Neun Monate nach Vertragsunterzeichnung legt der Auftragnehmer der Europäischen Kommission (Referat EMPL D/4) den Entwurf des Abschlussberichts vor, der die in Punkt 5 dieser Leistungsbeschreibung aufgeführten Elemente und eine kurze Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse enthält. Der Zwischenbericht ist in englischer Sprache zu verfassen.

4. Die Europäische Kommission (Referat EMPL D/4) prüft den Entwurf des Abschlussberichts und teilt dem Auftragnehmer eventuelle Einwände oder Kommentare binnen 60 (sechzig) Tagen ab Eingang dieses Entwurfs mit.
5. Der Auftragnehmer hat dann 30 (dreißig) Tage Zeit, um den Abschlussbericht, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Anmerkungen der Europäischen Kommission (Referat EMPL F/4), vorzulegen.
6. Innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach Rücksendung des Abschlussberichts und bei Ausbleiben von Einwänden und/oder Anmerkungen seitens der Europäischen Kommission (Referat EMPL F/4) hat der Auftragnehmer die endgültige Fassung des Abschlussberichts in englischer und französischer Sprache in jeweils drei Exemplaren pro Sprache sowie in elektronischem Format einzureichen.

7.2 Publizität und Information

- 1.- Grundsätzlich gilt, dass der Auftragnehmer zur Erleichterung der Valorisierung sämtlicher im Rahmen des Programms PROGRESS erzielten Ergebnisse und vorgestellten Produkte durch die Europäische Kommission zu allen Arbeiten, die im Rahmen dieser Ausschreibung vergeben werden, entweder nach spezieller Aufforderung oder in jedem Fall im abschließenden Tätigkeitsbericht, folgende Angaben machen muss:
 - Beschreibung der wichtigsten Punkte auf einer Seite. Die Beschreibung sollte prägnant, präzise und leicht verständlich sein. Sie muss in englischer, französischer und deutscher Sprache abgefasst sein. Andere Gemeinschaftssprachen werden zwar nicht verlangt, würden aber begrüßt.
 - Eine fünf- bis sechsseitige Zusammenfassung auf Englisch, Französisch und Deutsch, wenn der Abschnitt „Zu erbringende Leistungen“ keine sonstigen genaueren Angaben enthält.
- 2.- Gemäß den „Allgemeinen Bedingungen“ ist der Auftragnehmer verpflichtet, in sämtlichen Unterlagen und auf allen Informationsträgern, die produziert werden, insbesondere in den erzielten Ergebnissen, einschlägigen Berichten, Broschüren, Pressemitteilungen, auf Videokassetten, Softwareträgern usw. sowie auf Konferenzen und Seminaren in folgender Form darauf hinzuweisen, dass die Leistungen im Auftrag/mit Unterstützung der Gemeinschaft erbracht wurden.

„Diese (Veröffentlichung, Konferenz, Ausbildungsmaßnahme) wird im Rahmen des EU-Programms für Beschäftigung und soziale Solidarität (2007-2013) finanziert. Dieses Programm wird von der Generaldirektion für Beschäftigung, soziale Angelegenheiten und Chancengleichheit der Europäischen Kommission betreut. Dieses Programm wurde zu dem Zweck geschaffen, die Verwirklichung der Ziele der Europäischen Union in den Bereichen Beschäftigung und Soziales – wie in der sozialpolitischen Agenda ausgeführt – finanziell zu unterstützen und somit zum Erreichen der einschlägigen Vorgaben der Lissabon-Strategie in diesen Bereichen beizutragen.

Dieses auf sieben Jahre angelegte Programm richtet sich an alle maßgeblichen Akteure in den 27 Mitgliedstaaten, den EFTA-/EWR-Ländern sowie den Beitritts- und Kandidatenländern, die an der Gestaltung geeigneter und effektiver Rechtsvorschriften und Strategien im Bereich Beschäftigung und Soziales mitwirken können.

Mit PROGRESS wird das Ziel verfolgt, den EU-Beitrag zur Unterstützung des Engagements und der Bemühungen der Mitgliedstaaten um mehr und bessere Arbeitsplätze auszubauen und den Zusammenhalt in der Gesellschaft zu stärken. Zu diesem Zweck trägt das Programm PROGRESS dazu bei,

- *Analysen und Empfehlungen in den Politikbereichen des Programms PROGRESS bereitzustellen;*
- *die Umsetzung des Gemeinschaftsrechts und der Strategien der Gemeinschaft in den Bereichen des Programms PROGRESS zu überwachen und dazu Bericht zu erstatten;*
- *den Austausch von Strategien, das wechselseitige Lernen und die gegenseitige Unterstützung zwischen den Mitgliedstaaten in Bezug auf die Ziele und Prioritäten der Union zu fördern; und*
- *die Auffassungen der beteiligten Akteure und der Gesellschaft insgesamt zu kanalisieren.*

Näher Angaben siehe:

http://ec.europa.eu/employment_social/progress/index_de.html

Veröffentlichungen müssen auch den folgenden Hinweis enthalten: „Die in dieser Veröffentlichung enthaltenen Informationen geben nicht unbedingt die Auffassung oder den Standpunkt der Europäischen Kommission wieder.“

Was Publikationen und Kommunikationspläne im Zusammenhang mit diesen Leistungen angeht, so bringt der Auftragnehmer auf allen im Rahmen dieses Dienstleistungsvertrags erstellten Veröffentlichungen oder einschlägigen Materialien das Logo der Europäischen Union und ggf. andere für den Bereich Beschäftigung und soziale Solidarität entwickelte Logos sowie den Hinweis an, dass die Europäische Kommission als Auftraggeberin fungiert.

7.3 Berichtsanforderungen

Die Durchführung des Programms PROGRESS beruht auf dem Prinzip der ergebnisorientierten Verwaltung. Durch die auf Leistungen und Resultate ausgerichtete Durchführung des Programms sollen optimale Ergebnisse für die europäischen Bürger erzielt werden. Dies beinhaltet, dass das Unternehmen

- die Ermittlung der wichtigsten Ergebnisse für die europäischen Bürgerinnen und Bürger;
- eine auf diese Ergebnisse ausgerichtete Verwaltung, insbesondere durch die Festlegung klarer Ziele, die Durchführung von Plänen im Hinblick auf diese Ergebnisse und das Lernen, was im Prozess „funktioniert“;
- die Nutzung von Kooperationsmöglichkeiten, die dazu beitragen, die Ergebnisse zu erzielen.

Als erster Schritt wurde in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und den Organisationen der Zivilgesellschaft ein strategischer Rahmen für die Durchführung des Programms PROGRESS erarbeitet. Dieser strategische Rahmen wird durch einen Rahmen zur Messung der Leistung ergänzt, der das Mandat des Programms PROGRESS und seine spezifischen und langfristigen Ergebnisse festlegt. Eine Übersicht über den Rahmen für die Leistungsmessung ist im Anhang beigefügt. Weitere Informationen zum strategischen Rahmen sind auf der Website des Programms PROGRESS zu finden.

In diesem Kontext überwacht die Kommission die Auswirkungen der im Rahmen von PROGRESS unterstützten oder in Auftrag gegebenen Arbeiten und untersucht, wie diese Arbeiten zu den im strategischen Rahmen festgelegten Ergebnissen beitragen. Der Auftragnehmer soll daher eng mit der Kommission und/oder den von ihr ermächtigten Personen zusammenarbeiten, um die erwarteten Beiträge und alle Leistungsdaten, anhand derer diese Beiträge evaluiert werden, festzulegen. Der Auftragnehmer/Finanzhilfeempfänger hat die Aufgabe, Daten zu erheben und der Kommission und/oder den benannten Personen über seine Leistungen Bericht zu erstatten. Außerdem hat er der Kommission und/oder den benannten Personen sämtliche Unterlagen und Informationen bereitzustellen, die eine korrekte

Messung der Leistung des Programms PROGRESS ermöglichen, und ihr/ihnen die Zugangsrechte zu gewähren.

8. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN UND STANDARDVERTRAG

Bei der Erstellung des Angebots hat der Bieter die Bestimmungen des Mustervertrags zu berücksichtigen, der auch die „Verdingungsordnung – Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Dienstleistungen“ umfasst.

8.1 Vorfinanzierung

Nach Unterzeichnung des Vertrags durch die letzte Vertragspartei und binnen 30 Tagen nach dem Erhalt des Vorfinanzierungsantrags mit der entsprechenden Rechnung erhält der Auftragnehmer eine Vorfinanzierung in Höhe von 30 % des in Artikel 1.3.1 des Mustervertrags genannten Gesamtbetrags.

8.2. Zwischenzahlungen

Der Auftragnehmer kann eine Zwischenzahlung beantragen; dem Antrag ist Folgendes beizufügen:

- ein technischer Zwischenbericht, der entsprechend den Anweisungen unter Punkt 7 dieser Leistungsbeschreibung zu erstellen ist.
- die einschlägigen Rechnungen,
Voraussetzung ist, dass der Bericht von der Kommission genehmigt wurde.

Die Kommission verfügt über eine Frist von 60 Tagen ab Erhalt des Berichts, um diesen zu billigen oder abzulehnen. Der Auftragnehmer verfügt über eine Frist von 30 Tagen, um zusätzliche Informationen oder einen neuen Bericht vorzulegen.

Die Zwischenzahlung in Höhe der einschlägigen Rechnungen und von bis zu 40 % des Gesamtbetrags gemäß Artikel I.3.1 des Vertragsentwurfs erfolgt binnen 30 Tagen, nachdem die Kommission den Bericht gebilligt hat.

8.3. Auszahlung des Restbetrags

Anträgen des Auftragnehmers auf Zahlung des Restbetrags ist Folgendes beizufügen:

- ein gemäß den Anweisungen unter Nummer 7 erstellter technischer Abschlussbericht,
- die betreffenden Rechnungen,
- eine Aufstellung der erstattungsfähigen Ausgaben gemäß Artikel II.7 des Standardvertrags.

Voraussetzung ist, dass der Bericht von der Kommission genehmigt wurde.

Die Kommission verfügt über eine Frist von 60 Tagen ab Erhalt des Berichts, um diesen zu billigen oder abzulehnen. Der Auftragnehmer verfügt über eine Frist von 30 Tagen, um zusätzliche Informationen oder einen neuen Bericht vorzulegen.

Binnen 30 Tagen nach Genehmigung des Berichts durch die Kommission erfolgt die Zahlung des Restbetrags in Höhe der betreffenden Rechnungen.

9. PREIS

Gemäß Artikel 3 und 4 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften sind diese von allen Zöllen, Steuern und sonstigen Abgaben einschließlich der Mehrwertsteuer befreit; diese Abgaben dürfen also nicht in die Preisberechnung eingehen. Die Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen.

Der Preis ist in Euro – ohne Mehrwertsteuer – anzugeben (maßgebend sind die im Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe C, am Tag der Bekanntmachung der Ausschreibung veröffentlichten Umrechnungskurse). Der Preis ist gemäß dem Muster in Anhang III des beigefügten Standardvertrags aufzuschlüsseln.

TEIL A: Honorare und direkte Kosten

- Honorare, ausgedrückt in Personentagen multipliziert mit dem Einheitspreis pro Arbeitstag und Experten. Der Einheitspreis muss die Experten honorare und Verwaltungskosten einschließen, nicht aber die nachstehend genannten erstattungsfähigen Kosten.
- Andere direkte Kosten (beispielsweise: Übersetzungskosten)

Teil B: Erstattungsfähige Kosten

Reisekosten (ausgenommen Kosten für innerörtliche Beförderung);

- Tagegelder für den Auftragnehmer und sein Personal (einschließlich der Aufwendungen der Experten bei Kurzdienstreisen außerhalb ihres gewöhnlichen Einsatzorts)
- Kosten für die Beförderung von Ausrüstungen oder separat aufgegebenem Gepäck im unmittelbaren Zusammenhang mit der Ausführung der in Artikel I.1 des Vertrags aufgeführten Aufgaben

Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben

Gesamtpreis = Teil A + Teil B, **bei einem Höchstpreis von 500 000 EUR.**

10. ZUSAMMENSCHLÜSSE VON WIRTSCHAFTSTEILNEHMERN/BIETERGEMEINSCHAFTEN

Angebote von Zusammenschlüssen von Dienstleistungsanbietern und Dienstleistern sind zulässig, wobei es nicht erforderlich ist, dass derartige Bietergemeinschaften vor der Vergabe des Vertrags über eine bestimmte Rechtsform verfügen. Es kann jedoch für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung erforderlich sein, dass eine Arbeitsgemeinschaft eine bestimmte Rechtsform annimmt, wenn sie den Zuschlag erhält und diese Rechtsform für die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrags erforderlich ist.¹ Bietergemeinschaften müssen jedoch ein federführendes Mitglied ernennen, das Zahlungen im Namen der Mitglieder entgegennimmt und bearbeitet sowie für die Verwaltung und Koordinierung im Rahmen der Leistungserbringung zuständig ist. Die unter

¹ Es kann sich dabei um Organisationen mit oder ohne Rechtspersönlichkeit handeln; in jedem Fall müssen sie sicherstellen, dass die vertraglichen Interessen der Kommission hinreichend gewahrt sind (dies kann je nach Mitgliedstaat beispielsweise ein Konsortium oder ein zeitweiliger Zusammenschluss sein).

Wenn die Bieter keine Organisation mit Rechtspersönlichkeit gegründet haben, muss der Vertrag entweder von allen Mitgliedern der Gruppe oder von einem der Mitglieder unterzeichnet werden, das von den anderen Mitgliedern ordnungsgemäß dazu ermächtigt wurde (in diesem Fall ist dem Angebot eine entsprechende Ermächtigungsurkunde oder eine angemessene Genehmigung beizufügen).

Ziffern 11 und 12 aufgeführten geforderten Unterlagen müssen von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft vorgelegt werden.

Jedes Mitglied der Bietergemeinschaft haftet gesamtschuldnerisch gegenüber der Kommission.

11. AUSSCHLUSSKRITERIEN UND NACHWEISE

- 1) Der Bieter gibt eine ordnungsgemäß unterzeichnete und mit Datum versehene ehrenwörtliche Erklärung ab, in der er versichert, dass er sich nicht in einer der in Artikel 93 und 94 Buchstabe a) der Haushaltsordnung beschriebenen Situationen befindet.

Diese Artikel lauten:

Artikel 93:

Von der Teilnahme an Ausschreibungen ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter,

- a) die sich im Konkursverfahren, in Liquidation oder im gerichtlichen Vergleichsverfahren befinden oder ihre gewerbliche Tätigkeit eingestellt haben oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befinden;
- b) die aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden sind, welche ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellen;
- c) die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen haben, welche vom Auftraggeber bewiesen wurde, durch jedes Beweismittel, das von ihm vertreten werden kann,
- d) die ihrer Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes ihrer Niederlassung, des Landes des öffentlichen Auftraggebers oder des Landes der Auftrags Erfüllung nicht nachgekommen sind;
- e) die rechtskräftig wegen Betrug, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaften gerichteten Handlung verurteilt worden sind;
- f) die gegenwärtig von einer verwaltungsrechtlichen Sanktion nach Artikel 96 Absatz 1 betroffen sind.²

Artikel 94

Von der Auftragsvergabe ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter, die im Zeitpunkt des Vergabeverfahrens:

- a) sich in einem Interessenkonflikt befinden,

² Artikel 96 Absatz 1 Der öffentliche Auftraggeber kann gegen folgende Personen verwaltungsrechtliche oder finanzielle Sanktionen verhängen:

- a) Bewerber oder Bieter, auf die ein Ausschlussgrund gemäß Artikel 94 Buchstabe b zutrifft;
- b) Auftragnehmer, bei denen im Zusammenhang mit einem aus dem Gemeinschaftshaushalt finanzierten Vertrag eine schwere Verletzung ihrer vertraglichen Pflichten festgestellt worden ist.
(...)"

- b) im Zuge der Mitteilung der vom öffentlichen Auftraggeber für die Teilnahme an der Ausschreibung verlangten Auskünfte falsche Erklärungen abgegeben haben oder die verlangten Auskünfte nicht erteilt haben.“³

2) Der Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, belegt binnen einer vom öffentlichen Auftraggeber festgesetzten Frist und vor der Unterzeichnung des Vertrags seine Erklärung gemäß Absatz 1 durch die Nachweise gemäß Artikel 134 der Durchführungsbestimmungen.

Artikel 134 der Durchführungsbestimmungen – Nachweise

- (1) Der öffentliche Auftraggeber akzeptiert als ausreichenden Nachweis dafür, dass keiner der in Artikel 93 Buchstaben a), b) oder e) der Haushaltsordnung genannten Fälle auf den Bewerber oder den Bieter zutrifft, einen Strafregisterauszug neueren Datums oder in Ermangelung eines solchen eine gleichwertige Bescheinigung einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde des Ursprungs- oder Herkunftslandes, aus der hervorgeht, dass diese Anforderungen erfüllt sind.
- (2) Der öffentliche Auftraggeber akzeptiert als ausreichenden Nachweis dafür, dass der in Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung genannte Fall auf den Bewerber oder Bieter nicht zutrifft, eine von der zuständigen Behörde des betreffenden Staates kürzlich ausgestellte Bescheinigung.

Wird eine solche Urkunde/Bescheinigung von dem betreffenden Land nicht ausgestellt, so kann sie durch eine eidesstattliche oder eine feierliche Erklärung ersetzt werden, die der betreffende Auftragnehmer vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür zuständigen Berufsorganisation des Ursprungs- oder Herkunftslandes abgibt.

- (3) Je nach dem Recht des Landes, in dem der Bieter oder Bewerber niedergelassen ist, betreffen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Urkunden juristische und/oder natürliche Personen, einschließlich, wenn der öffentliche Auftraggeber es für erforderlich hält, der Unternehmensleiter oder der Personen, die in Bezug auf den Bewerber oder Bieter über eine Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis verfügen.

Nähere Angaben zu den von Antragstellern, Bewerbern oder Bietern einzureichenden Nachweisen, die von der Europäischen Kommission akzeptiert werden, sind Anhang I zu entnehmen, der als Checkliste dienen kann.

Der öffentliche Auftraggeber kann einen Bewerber oder Bieter von der Verpflichtung zur Vorlage der in Artikel 134 der Durchführungsbestimmungen genannten Nachweise entbinden, wenn ein solcher Nachweis bereits zu Zwecken eines anderen Vergabeverfahrens der GD EMPL vorgelegt wurde, die Ausstellung des Nachweises nicht länger als ein Jahr zurückliegt und der Nachweis nach wie vor gültig ist.

³ Vgl. Artikel 146 Absatz 3 der Durchführungsbestimmungen der Haushaltsordnung: „Der Bewertungsausschuss kann [...] den betreffenden Bewerber oder Bieter auffordern, binnen einer von ihm festgesetzten Frist die Unterlagen, die die Ausschluss- und Auswahlkriterien betreffen, durch weitere Unterlagen zu ergänzen oder zu präzisieren.“ Artikel 178 Absatz 2: „Der Bewertungsausschuss kann einen Antragsteller auffordern, zusätzliche Unterlagen vorzulegen oder die Nachweise im Zusammenhang mit dem Antrag zu präzisieren, insbesondere im Fall offensichtlicher redaktioneller Fehler.“

In diesem Fall versichert der Bewerber oder Bieter in einer ehrenwörtlichen Erklärung, dass er im Rahmen eines früheren Vergabeverfahrens bereits einen solchen Nachweis erbracht hat, und dass dieser nach wie vor gültig ist.

12. AUSWAHLKRITERIEN

Allen Angeboten sind die nachstehend genannten Bescheinigungen der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie der Fachkunde und fachlichen Leistungsfähigkeit des Bieters beizufügen. Die Europäische Kommission prüft dabei insbesondere Folgendes:

12.1. Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit: anhand folgender Unterlagen:

- Umsatz des letzten Geschäftsjahres (Erklärung über den Gesamtumsatz – mindestens das Doppelte des Auftragswerts – (d.h. 2x EUR 500.000).
- Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen der letzten drei Geschäftsjahre, sofern deren Veröffentlichung in dem Land, in dem der Bieter ansässig ist, gesetzlich vorgeschrieben ist;
- Gewinn- und Verlustrechnung für das der Veröffentlichung der Ausschreibung vorausgehende Quartal, sofern die Gewinn- und Verlustrechnung für das letzte Geschäftsjahr noch nicht vorliegt.

12.2 Fachliche Leistungsfähigkeit des Bieters:

- Beschreibung der fachlichen Leistungsfähigkeit und der Praxiserfahrung des Bieters in den unter den Nummern 3, 5 und 6 der Leistungsbeschreibung genannten Bereichen. Im Falle von Zusammenschlüssen von Unternehmen oder Dienstleistungsanbietern ist zu spezifizieren, welche Aufgaben den einzelnen Mitgliedern des jeweiligen Zusammenschlusses übertragen werden;
- der Bieter hat Namen und Lebenslauf (maximal drei Seiten pro Person) derjenigen Personen vorzulegen, die mit spezifischen Aufgaben nach Nummer 5 der Leistungsbeschreibung betraut werden. Dies dient der Feststellung der Praxiserfahrung dieser Personen und ihrer Fähigkeit zur Kommunikation mit den Unternehmen und/oder Einrichtungen;
- Gegebenenfalls Beschreibung der Teile des Dienstleistungsauftrags, die von den einzelnen Zusammenschlüssen von Unternehmen oder Dienstleistungsanbietern erbracht werden.

13. ZUSCHLAGSKRITERIEN

Unter der Voraussetzung, dass die Anforderungen in Ziffer 11 und 12 erfüllt sind, geht der Zuschlag an das bei Anlegen folgender Kriterien wirtschaftlich günstigste Angebot:

- | | | |
|---|---|-----|
| - | Ziel- und Aufgabenverständnis: | 20% |
| - | Qualität und Schlüssigkeit des methodischen Ansatzes (u. a. Fähigkeit, die Sachverhalte korrekt zu erfassen): | 40% |
| - | Qualität des vorgeschlagenen Arbeitsplans: | 20% |
| - | Arbeitsorganisation und Projektmanagement: | 20% |

Der Auftrag wird **nicht** an einen Bieter vergeben, der bei Anlegen der Zuschlagskriterien ein Ergebnis unter 70 % erreicht.

Die erreichte Gesamtpunktzahl wird durch den Preis dividiert. Das Angebot mit dem höchsten Ergebnis wird ausgewählt.

14. INHALT UND PRÄSENTATION DES ANGEBOTS

14.1 Inhalt des Angebots

Das Angebot muss umfassen:

- sämtliche Informationen und Unterlagen, die die Kommission benötigt, um das Angebot anhand der Auswahl- und Zuschlagskriterien (siehe Nummer 12 und 13) zu bewerten;
- Es muss alle von der Kommission geforderten Angaben (siehe die Nummern 9, 10, 11 und 12) enthalten.
- ein ordnungsgemäß ausgefülltes und von der Bank unterzeichnetes Formular mit den Angaben zur Bankverbindung;
- das ordnungsgemäß ausgefüllte Formular „Rechtsträger“;
- den Preis;
- detaillierte Lebensläufe der vorgeschlagenen Experten;
- Name und Funktion des gesetzlichen Vertreters des Bieters (also der Person, die bevollmächtigt ist, im Namen des Bieters Dritten gegenüber rechtsverbindlich zu handeln);
- den Nachweis, dass der Bieter an dem Verfahren teilzunehmen berechtigt ist: der Bieter hat anzugeben, in welchem Staat sich sein eingetragener Sitz oder seine Niederlassung befindet; es ist ein entsprechender Nachweis gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften beizubringen;
- Arbeits- und Zeitplan sowie die Beschreibung des vorgesehenen Ansatzes (Nummer 7.1).

14.2 Präsentation des Angebots

- Das Angebot ist in dreifacher Ausfertigung (ein Original, zwei Kopien) einzureichen.
- Es muss klar abgefasst und möglichst knapp gehalten sein.
- Es muss vom gesetzlichen Vertreter des Bieters unterzeichnet sein.
- Das Angebot ist gemäß den besonderen Bestimmungen der Ausschreibung und innerhalb der dort genannten Frist einzureichen.

Anhang I

Ausschlussgründe (Artikel 93 Absatz 1 HO)	Vom Antragsteller, Bewerber oder Bieter vorzulegende Nachweise	
	Beschaffung (Artikel 93 Absatz 2 HO; Artikel 134 DB)	
1. Ausschluss von der Teilnahme an einer Ausschreibung, Artikel 93 Absatz 1 HO: „Von der Teilnahme an einer Ausschreibung ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter,		
1.1. (Buchstabe a) <i>die sich im Konkursverfahren, in Liquidation</i> <i>oder im gerichtlichen Vergleichsverfahren befinden</i> <i>oder ihre gewerbliche Tätigkeit eingestellt haben</i> <i>oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befinden;⁴</i>	– Strafregisterauszug neueren Datums oder gleichwertige Bescheinigung neueren Datums einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde des Ursprungs- oder Herkunftslandes oder – wenn eine solche Bescheinigung von dem betreffenden Land nicht ausgestellt wird: eidesstattliche oder feierliche Erklärung, die der betreffende Auftragnehmer vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür zuständigen Berufsorganisation des Ursprungs- oder Herkunftslandes abgibt	–
1.2. (Buchstabe b) <i>die aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden sind, welche ihre berufliche Zuverlässigkeit infrage stellen;⁵</i>	Siehe Nachweise gemäß Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe a HO.	
1.3. (Buchstabe c) <i>die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen haben, welche vom Auftraggeber bewiesen wurde, durch jedes Beweismittel, das von ihm vertreten werden kann,</i>	Erklärung des Bewerbers oder Bieters, dass er sich nicht in einer derartigen Situation befindet.	
1.4. (Buchstabe d) <i>die ihrer Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes ihrer Niederlassung, des Landes des öffentlichen Auftraggebers oder des Landes der Auftrags Erfüllung nicht nachgekommen sind;⁶</i>	Von der zuständigen Behörde des betreffenden Staates ausgestellte Bescheinigung neueren Datums, aus der hervorgeht, dass dies auf den Bewerber oder Bieter nicht zutrifft oder – wenn eine solche Bescheinigung von dem betreffenden Land nicht ausgestellt wird: eidesstattliche oder feierliche Erklärung, die der betreffende Auftragnehmer vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür zuständigen Berufsorganisation des Ursprungs- oder Herkunftslandes abgibt	
1.5. (Buchstabe e) die rechtskräftig wegen Betrugs, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen gegen die finanziellen Interessen der	Siehe Nachweise gemäß Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe a HO.	

⁴ Siehe auch Artikel 134 Absatz 3 der Durchführungsbestimmungen: Je nach dem Recht des Landes, in dem der Bieter oder Bewerber niedergelassen ist, betreffen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Urkunden juristische und/oder natürliche Personen, einschließlich – wenn der öffentliche Auftraggeber dies für erforderlich hält – der Unternehmensleiter oder der Personen, die in Bezug auf den Bewerber oder Bieter über eine Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis verfügen.

⁵ Siehe Fußnote 4.

⁶ Siehe Fußnote 4.

Gemeinschaft gerichteten Handlung verurteilt worden sind; ⁷		
1.6. (Buchstabe f) <i>die gegenwärtig von einer verwaltungsrechtlichen Sanktion nach Artikel 96 Absatz 1 betroffen sind.</i> ⁸	Erklärung des Bewerbers oder Bieters, dass er sich nicht in einer derartigen Situation befindet.	

Ausschlussgründe (Artikel 94 HO)	Vom Antragsteller, Bewerber oder Bieter vorzulegende Nachweise	
	Beschaffung	Gewährung von Finanzhilfen
2. Ausschluss von einer Auftragsvergabe oder einem Finanzhilfeverfahren, Artikel 94 HO: „Von der Auftragsvergabe ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter, die im Zeitpunkt des Vergabeverfahrens		
2.1. (Buchstabe a) <i>sich in einem Interessenkonflikt befinden,</i>	Erklärung des Bewerbers, Bieters oder Auftragnehmers, dass er sich nicht in einem Interessenkonflikt befindet.	
2.2. (Buchstabe b) <i>im Zuge der Mitteilung der vom öffentlichen Auftraggeber für die Teilnahme an der Ausschreibung verlangten Auskünfte falsche Erklärungen abgegeben haben oder die verlangten Auskünfte nicht erteilt haben.“</i> ⁹	<ul style="list-style-type: none"> – Es werden keine speziellen Nachweise vom Antragsteller, Bewerber oder Bieter verlangt. – Es obliegt dem – durch den Bewertungsausschuss vertretenen – Anweisungsbefugten, zu prüfen, ob die erteilten Auskünfte vollständig sind¹⁰ und ob falsche Angaben gemacht wurden. 	

⁷ Siehe Fußnote 4.

⁸ Artikel 96 Absatz 1 HO; Der öffentliche Auftraggeber kann gegen folgende Personen verwaltungsrechtliche oder finanzielle Sanktionen verhängen:

a) Bewerber oder Bieter, auf die ein Ausschlussgrund gemäß Artikel 94 Buchstabe b zutrifft;
b) Auftragnehmer, bei denen im Zusammenhang mit einem aus dem Gemeinschaftshaushalt finanzierten Vertrag eine schwere Verletzung ihrer vertraglichen Pflichten festgestellt worden ist.

⁹ Vgl. Artikel 146 Absatz 3 der Durchführungsbestimmungen: „Der Bewertungsausschuss kann [...] den betreffenden Bewerber oder Bieter auffordern, binnen einer von ihm festgesetzten Frist die Unterlagen, die die Ausschluss- und Auswahlkriterien betreffen, durch weitere Unterlagen zu ergänzen oder zu präzisieren.“ Artikel 178 Absatz 2: „Der Bewertungsausschuss kann einen Antragsteller auffordern, binnen einer von ihm festgesetzten Frist die Nachweise seiner finanziellen und operativen Leistungsfähigkeit zu ergänzen oder zu erläutern.“

¹⁰ Vgl. Fußnote 9.

Anhang II

**Ehrenwörtliche Erklärung
über
die Ausschlusskriterien und das Nichtvorliegen eines Interessenkonflikts**

Der/die Unterzeichnete [Name des Unterzeichners/der Unterzeichnerin des Formulars, bitte ergänzen] erklärt:

- im eigenen Namen (sofern der/die Wirtschaftsteilnehmer/in eine natürliche Person ist oder im Falle einer Eigenerklärung durch eine(n) Unternehmensleiter/in oder eine Person, die in Bezug auf den/die Wirtschaftsteilnehmer/in über eine Vertretungs-, Entscheidungs-, oder Kontrollbefugnis verfügt¹¹
oder
- in Vertretung von (sofern der/die Wirtschaftsteilnehmer/in eine juristische Person ist)

Vollständige offizielle Bezeichnung (nur für juristische Personen):

Rechtsform (nur für juristische Personen):

vollständige Anschrift

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer:

dass das von ihm/ihr vertretene Unternehmen oder die von ihr vertretene Organisation bzw. er/sie:

- a) sie sich nicht im Konkursverfahren, im gerichtlichen Vergleichsverfahren oder in Liquidation befindet oder ihre gewerbliche Tätigkeit eingestellt hat oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befindet oder gegen sie vergleichbare Verfahren eingeleitet worden sind;
- b) sie nicht aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden ist, die ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellen;
- c) sie nicht im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen hat, die vom Auftraggeber nachweislich festgestellt wurde;
- d) sie ihrer Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes ihrer Niederlassung, des Landes des öffentlichen Auftraggebers oder des Landes der Auftragserfüllung nachgekommen ist;
- e) nicht rechtskräftig wegen Betrugs, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen den finanziellen Interessen der Gemeinschaften abträglichen Handlung verurteilt wurde;
- f) gegenwärtig nicht von einer verwaltungsrechtlichen Sanktion betroffen ist, weil er/sie in Bezug auf die von der Kommission für die Teilnahme an der Ausschreibung verlangten Auskünfte falsche oder keine Angaben gemacht oder im Rahmen eines aus dem Gemeinschaftshaushalt finanzierten Vertrags eine schwere Vertragsverletzung begangen hat.

Ferner erklärt der/die Unterzeichnete ehrenwörtlich, dass

¹¹ Je nach dem Recht des Landes, in dem der Bewerber oder Bieter niedergelassen ist, und wenn es für erforderlich gehalten wird (siehe Artikel 134 Absatz 4 der Durchführungsbestimmungen).

- g) dass ich mich in Bezug auf diese Ausschreibung in keinem Interessenkonflikt befinde. Ein Interessenkonflikt kann insbesondere aus wirtschaftlichen Interessen, politischen oder nationalen Zugehörigkeiten, Familien- oder gefühlsmäßigen Bindungen oder sonstigen gemeinsamen Beziehungen oder Interessen herrühren;
- h) er die Vergabestelle unverzüglich von jeder Situation in Kenntnis setzt, die einen Interessenkonflikt darstellt oder zu einem Interessenkonflikt führen kann;
- i) er keine Angebote gleich welcher Art gemacht hat und auch in Zukunft nicht machen wird, aus denen im Rahmen des Vertrags ein Vorteil erwachsen kann;
- j) er keine finanziellen Vorteile oder Sachleistungen zugunsten irgendeiner Partei gewährt noch von irgendeiner Partei erbeten, erhalten, zu erhalten versucht oder angenommen hat, die insofern unmittelbar oder mittelbar als rechtswidriges Verhalten oder Korruption anzusehen sind, als sie eine Vergütung oder Belohnung im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung darstellen, und dass er dies auch in Zukunft nicht tun wird.
- k) dass die der Kommission im Rahmen dieser Ausschreibung gelieferten Auskünfte richtig, wahrheitsgemäß und vollständig sind.
- l) dass er/sie im Fall der Zuschlagserteilung Nachweise dafür erbringt, dass er/sie sich nicht in einer der unter Buchstabe a, b, d oder e oben geschilderten Situationen befindet.¹²

Beleg für die unter den Buchstaben a, b und e beschriebenen Fälle: Strafregisterauszug neueren Datums oder in Ermangelung eines solchen eine gleichwertige Bescheinigung einer zuständigen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Ursprungs- oder Herkunftslandes, aus der hervorgeht, dass diese Anforderungen erfüllt sind. Wenn der Bieter eine juristische Person ist und die Rechtsvorschriften des Landes, in dem er niedergelassen ist, die Ausstellung solcher Urkunden für juristische Personen nicht zulassen, so sind diese für natürliche Personen, beispielsweise die Unternehmensleitung oder jede andere Person vorzulegen, die in Bezug auf den Bieter über eine Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis verfügt.

Für den unter Buchstabe d genannten Aspekt sind aktuelle Bescheinigungen oder Schreiben der zuständigen Behörden des betreffenden Staates vorzulegen. Aus den Dokumenten muss hervorgehen, dass der Bieter sämtliche von ihm geschuldeten Steuern und Sozialversicherungsbeiträge einschließlich der Umsatzsteuer, der Einkommenssteuer (bei natürlichen Personen) oder der Körperschaftssteuer (bei juristischen Personen) entrichtet hat.

Wird eine solche unter den Ziffern 4 oder 5 beschriebene Bescheinigung in den unter Buchstabe a, b, d oder e genannten Fällen von dem betreffenden Land nicht ausgestellt, so kann sie durch eine eidesstattliche oder eine feierliche Erklärung ersetzt werden, die der betreffende Auftragnehmer vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür zuständigen Berufsorganisation des Ursprungs- oder Herkunftslandes abgibt.

Mit der Unterzeichnung dieser Erklärung bestätigt der/die Unterzeichnete, dass ihm/ihr bekannt ist, dass gemäß Ziffer 133 der Aufforderung zur Angebotsabgabe sowie gemäß Ziffer 134 der Leistungsbeschreibung verwaltungsrechtliche und finanzielle Sanktionen gegen ihn/sie verhängt werden können, wenn sich von ihm/ihr abgegebene Erklärungen bzw. bereitgestellte Informationen als falsch erweisen.

Vollständiger Name

Datum

Unterschrift

¹² Nur bei Verträgen im Wert von mehr als 133 000 EUR verpflichtend (siehe Artikel 134 Absatz 2 der Durchführungsbestimmungen). Der öffentliche Auftraggeber kann diesen Nachweis jedoch auch bei Verträgen mit einem geringeren Wert verlangen.

Anhang III: Überblick über den Rahmen für die PROGRESS-Leistungsbemessung.